



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 21/2023

33. Jahrgang

15. September 2023

Inhaltsverzeichnis

- 39 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 26.09.2023, 17:00 Uhr im Rathaussaal, 2. Stockwerk Altbau,
Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
- 40 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Anmeldung der Schulneulinge

39

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

T a g e s o r d n u n g

zur 4. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am **Dienstag, 26.09.2023, 17:00 Uhr**,
im Rathausaal, 2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann.

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
- 4.a Anfrage der AfD-Fraktion vom 21.08.2023
hier: Erweiterung Kita Obschwarzbach
- 4.b Anfrage der AfD-Fraktion vom 13.09.2023
hier: Mindestabstand von Windkraftanlagen
- 5.a Antrag der Fraktion Zur Sache! Mettmann vom 15.08.2023
hier: Ankauf der Flächen "Kirchendelle" durch die Stadt anstelle der Gesellschaft
für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH
6. Vergabe Heimatpreis (in 2023)
7. Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022
8. Organisationsänderung im Amt 1.1

9. Haushaltsplanberatungen
hier: Haushalt 2023 -1. Nachtrag zum Stellenplan
10. Jahresabschluss 2021
11. Jahresabschluss 2021
hier: Verwendung des Jahresergebnisses 2021
12. Beteiligungsbericht 2020
13. Doppelhaushalt 2024/2025
- 14.a Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Bundesprogramm "Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit"
- 14.b Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Weiterleitung von bewilligten Zuwendungen des LVR an den Träger
"Arbeiterwohlfahrt" im Rahmen der Fortsetzung für die Projektförderung
"Sprach-Kitas"
- 14.c Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Begleichung der Abschlussrechnung des Deutschen Roten Kreuzes für die
Betreuung Laubacher Straße
15. Straßenreinigungsgebühren
Neukalkulation 2022
16. Abfallbeseitigungsgebühren
Neukalkulation 2022
17. Entwässerungsgebühren
Neukalkulation 2022
18. Bebauungsplan Nr. 127 - Sportanlage Auf dem Pfennig, 1. Änderung
Beschluss über Anregungen und Bedenken und
Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 19.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der Fraktion Die Grünen vom 06.09.2023
- 19.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12.09.2023
- 19.c Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der Fraktion M.U.T. vom 12.09.2023
- 20.a Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Rückzahlung Fördermittel CoronaVorsorge2022 für CO2-Messgeräte

- 20.b Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
hier: Laufbahn am Heinrich-Heine-Gymnasium
- 21. Umsetzung der Ad.hoc-Maßnahmen an dem Masterplan Schulen
- 22. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

B) Nichtöffentlicher Teil:

- 23. Mitteilungen der Verwaltung
- 24. Anfragen
- 25. Fraktionsanträge
- 26. Haushaltsplanberatungen
hier: Haushalt 2023 - 1. Nachtrag zum Stellenplan
- 27. Einvernehmen zur Besetzung der Stelle Amtsleitung 1.2
(Bürgerservice und Ordnung)
- 28. Einvernehmen zur Besetzung der Stelle Amtsleitung 2.1
(Finanzmanagement)
- 29. Verschiedenes

40

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Anmeldung der Schulneulinge

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2024 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2024 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen
- und zwar in der Zeit

vom 24. bis 26. Oktober 2023, von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

am 25. Oktober 2023, von 15.00 bis 18.00 Uhr,

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleitung der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35
Schulleitung: Frau Schneider-Köchling, Frau Steffens, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
Schulleitung: Frau Evers, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14
Schulleitung: Frau Bryks, Frau Datené-Habrighs, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Frau Franzen-Stephan, Tel. 138780
- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15
Schulleitung: Frau Melka, Herr Lonnemann, Tel. 141830

Rechtsgrundlage ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (SGV.NRW 223).

Die gesetzliche Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen beginnt für alle Kinder mit der Einschulung in die Grundschule.

Für alle Kinder die in der Zeit vom 01.10.2017 bis einschließlich 30.09.2018 geboren sind, beginnt die Schulpflicht für das Schuljahr 2024/2025 am 1. August 2024.

Gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gem. § 93 Absatz 2 Nr. 3 Schulgesetz NRW die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Es ist aber auch möglich, Ihr Kind an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden. Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen. Wird das Kind nicht an der nächstgelegenen Schule angemeldet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.

Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder.

die in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 15.09.2023
Im Auftrag



Bäcker